

Erscheint täglich
früh 6^½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Leipziger Straße 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Nur die Wochentage eingehende Nachrichten nach 10 Uhr werden nicht berücksichtigt.

Ressorten der Nr. für die nächsthöchste
Nummer bestimmten Samstag zu
Wochenenden bis 8 Uhr Nachmittag,
an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:

Detmold, Universitätsstraße 1.

Königsberg,

Reichenbach, 23 port. und Königsgasse 7,

nur bis 6^½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 268.

Montag den 24. September 1888.

82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung, das Meldewesen betr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Michaelismesse bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des Melderegulations mit dem Gemeinde in Kenntniß, da die Verabschaffung dieser bestreiten Geldstrafe bis zu 50 A oder entsprechende Haft nach 10 Uhr steht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Expeditionen der II. Abteilung des Meldedienstes (Weidstraße 3, I.) während der Vorwoche der Messe Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, sowie an den Weihnachts- sonntagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr dem Publicum geschlossen sind.

Dieselbe nehmen wie Verabschaffung, auch auf die weiteren Bestimmungen des Melderegulations unter den Sonnuntagen zu vernehmen, da die zuständigen Bezirksmeldestellen an den Wochenabenden Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, sowie an den Sonntagen von 11 bis 12 Uhr zur Entgegennahme der Meldungen biegsamer Einwohner zugängig sind.

Leipzig, am 14. September 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider, Daemgen, S.

Auszug

aus dem Melderegulation der Stadt Leipzig vom 10. Oktober 1883, § 11. Jeder in einem Wohnorte oder in einem mit Verberg- berechtigung verliehenen dauerhaften Wohnsitz einwohnende und über Nacht bleibende Person ist vom Polizeidienst oder Quartierwärter aus, sofern er vor 3 Uhr Nachmittags einfand, nur am Tage der Ankunft, entweder aber am folgenden Morgen während der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr beim Weidemann des Polizeiamtes, Abt. II, schriftlich mittels des vorgeschriebenen Formulars anzumelden und für jeden Bremerhöfen bestehend aus zweifachen Formularen anzugeben. Schäden sit in Beziehung des Bremer Familienamtes, Dienststelle oder sonstigen Verleihers, so sind dieselben auf dem abfahrenden Betrieb mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Ausmeldungen ist auch die Abschaffung der jährlichen abzurechnenden Vermögens zu bewirken.

§ 13. Die in Privathäusern abgelegenen Personen, sogenannte Besitzerschwestern, haben, solange sie länger als 2 Tage hier verweilen, das Recht, eine Wohnung oder Quartierwärter auszuholen oder schriftlich mittels des vorgeschriebenen Formulars einzumelden. Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Die gleiche Weile ist die Abmeldung innerhalb 3 Tagen, bei Mietvermietern 24 Stunden von erfolgter Abreise des Vermieters oder einer erfolgten Wohnungseränderung zu bewirken.

§ 14. Beobachtet ein Vermieter länger als drei Tage hier zu verweilen, so darf er dies für die Zeit des Aufenthalts vom Weidemann, Abt. II, ausdrücklich Meldedienst. Nach Ablauf der auf dem Mietvertrag demernten Wohnungsdauer ist, daher der Vermieter noch weiter hier verweilen will, beim Weidemann um Verlängerung des Abnahmes anzuhuchen.

Die Quartierwärter sind dafür, daß dieser Bestimmung ebenfalls nachgegangen werde, mitverantwortlich.

Hausgrundstücks-Vermietung.

Das der bisherigen Stadtgemeinde gehörige, aus Erdgeschoss und vier Stockwerken bestehende Haus, grundstück Klostergrasse Nr. 2 (Stadt Berlin), in welchem die jetzt Guérinwohnsiedlung betrieben werden ist, soll vom 1. Januar fünf Jahre an gegen einjährige Mündigkeit anderweitig vermietet werden.

Mietzinsen werden auf dem Rathaus, I. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, meistens auch über die Vermietungsbestimmungen Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, den 19. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 5910. Dr. Georgi. Krause.

Vermietung.

Im dem der bisherigen Stadtgemeinde gehörigen Grundstück Markt Nr. 14 ist eine im 1. Stockwerk nach dem Hofe zu gestiegene, aus 1 Stube und 2 Kammern bestehende Wohnung vom 1. Januar 5. Jahr an gegen einjährige Mündigkeit anvertraut zu vermieten.

Wohtheilung sind auf dem Rathaus, I. Etage, Zimmer Nr. 17, anzuzeigen.

Leipzig, den 20. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 3713. Dr. Georgi. Krause.

Hausgrundstücks-Vermietung.

Das Nutzung der Straßen bei Giebkhäusern Reichsstraß Moritz Löbner, der, daß die zu deren Nachbarschaft gehörigen Grundstücke Nr. 10 und 12 der Reichsstraße und 10 und 12 der Reichsstraße, welche — zu kommen — auf zusammen 72 000 A gewidmet worden sind, freiwillig zu verkaufen.

Bestimmungen, welche an Vermieterseite, Petersstrasse 8, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 100, aufgestellt sind, sind auf den 17. Oktober 1888.

11 Uhr Vormittags

übernommen, und unter Bezugnahme auf den am Gerichtshofe aufgestellten Richter hiermit bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 20. September 1888.

Königliches Amtsgericht, Mietzeitung V.

Wannseeck. Dr. Dr. Unger.

Grundstücksversteigerung.

Erbschaftshalter soll das zum Nachlass der verstorbenen Frau Auguste Henriette verm. Dr. Dr. Wohlert in Grimma gebr. Erbschaftsgrundstück Nr. 446 des Standortes, 297 des Blattes und 384 des Grund- und Gewerbeblattes für Grimma, welche ohne Versteigerung — auf zusammen 12 000 A gewidmet worden sind.

Donnerstag, den 11. October 1888.

11 Uhr Vormittags

durch das unterzeichnete Notariatsschrift am Gerichtsstelle öffentlich an den Weidmann versteigert werden.

Die Versteigerungsbestimmungen stehen an Gerichtsstelle eingetragen.

Königliches Amtsgericht Grimma, am 10. September 1888.

Wannseeck. Dr. Dr. Unger.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Vocalisten bleibt das Mädchens

Richard, Montag, den 24. September d. J.

ür das Publicum geschlossen.

Leipzig, am 19. September 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. L. Endlin. Dr. Dr.

Aufgebot!

Isolde auf des Jägers lauernde Vocalistin-Obligationen der Oberstaats-Musikschule.

1) Lit. C. Nr. 4178 über 100 Uhr, gleich 200 A — und gegen 100 Uhr auf Grund des Alterschen Privilegii vom 24. März 1881.

2) Lit. D. Nr. 10085, 24134 und 28061 über je 100 Uhr, gleich 200 A — ausgezogen auf Grund des Alterschen Privilegii vom 24. Mai 1881.

Am 19. September 1888, in Gemäßheit des §§ 7, 8 der vorgeschriebenen Oberstaats-Musikschule ausgeschlossen, die Deutschen Siebenbürgen jetzt wieder den 25. September 1888, 100 337 Stufen (5,09 Proc.) der Vocalisten zusammelten um 28 114 Röpke (4,46 Proc.) und die Deutschen um 8447 Seelen (3,99 Proc.). Früher wurde wahrscheinlich immer behauptet, die Deutschen Siebenbürgen seien in befindlichem Zustande begrenzt; jetzt entschließt man sich, daß das Maßstab der siebenbürgischen Vocalisten gar nicht unbedeutlich ist. Die Summe der Deutschen würde sogar noch größer sein als die der Vocalisten, wenn nicht ja Deutzen der aufzügigen Jahre die Differenz in zahlreichen länderlichen Dörfern geradezu stärker unter den Kindern geworden hätte. Nach den ganz zuverlässigen Angaben des Professors Dr. Weiß in Hermannstadt haben von 1785—1883 von 227 sächsischen Dörfern nur 25 einen kleinen Nachzug in der Bevölkerung ausgewiesen gehabt; die übrigen 202 Gemeinden sind fast durchweg beträchtlich gewachsen, viele haben sogar ihre Volkszahl verdoppelt, verdreifacht, verachtet.

* Aus dem 19. September 1888, Vormittags 11 Uhr

an Hermannstadt, am Schlosshof 2/3. Zimmer Nr. 47

der 2. Sozietät unterzeichnete Aufsichtsrat seine Begr. die Rechte bei den sonstigen Deutschen Siebenbürgen zu vertheidigen vorsorgen, wobei genauso die Kreisoberförsterei

berichtet, daß die Meldungen der siebenbürgischen Behörden in Detmold und des Magistrats und die Stadtoberhäupter

dem Vocalisten auf fordern die hohen Geschäftsführer nach Bezeichnung des Bremer Familienamtes, Dienststelle oder sonstigen Verleihers, so sind dieselben auf dem abfahrenden Betrieb mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Ausmeldungen ist auch die Abschaffung der jährlichen abzurechnenden Vermögens zu bewirken.

§ 13. Die in Privathäusern abgelegenen Personen, sogenannte Besitzerschwestern, haben, solange sie länger als 2 Tage hier verweilen, das Recht, eine Wohnung oder Quartierwärter auszuholen oder schriftlich mittels des vorgeschriebenen Formulars einzumelden. Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.

Bei den eins in Privathäusern Quartier wohnenden Mietvermietern jedoch darf diese Ausmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden vor der Abfahrt an, beim Weidemann, Abt. II, zu ertheilen.